



## Planung trifft Bürger 2.0

Denkanstöße für eine Neue Bürgerbeteiligung



Gliederung	Seite
1. Problemdarstellung	3
2. Interdisziplinäre Partizipation	3
3. Möglichkeiten einer effizienteren Bürgerbeteiligung bei bestehenden Planverfahren	4
4. Prüfaufträge zur Bürgerbeteiligung und Planungsbeschleunigung	6
5. Ausblick und Handlungsempfehlungen	9



## 1. Problemdarstellung

*Die Politik muss lernen, Bürger direkter und früher in Entscheidungsprozesse einzubeziehen – und nicht erst dann, wenn das Porzellan (...) schon fast zerschlagen ist. Die Vermittlung zwischen unterschiedlichen Interessen, Meinungen und Positionen muss am Anfang stehen – und nicht am Ende des Prozesses.<sup>1</sup>*

Planungsverfahren sind oft, trotz einer formalen Bürgerbeteiligung, für den Bürger nicht hinreichend transparent und verständlich, so dass von Anfang an Misstrauen gegenüber den Vorhaben und Vorhabensträgern erzeugt wird. Der Fachjargon, die unverständlichen Pläne sowie die häufig genutzte Art der „öffentlichen Bekanntmachung“ haben diesen Argwohn nicht gemindert. Daneben haben die Bürger häufig den Eindruck, erst in einer Phase beteiligt zu werden, in der die wesentlichen Entscheidungen schon getroffen sind. Im Zuge einer sich immer stärker artikulierenden Bürgergesellschaft werden die Fragen nach einer zeitgemäßen Bürgerbeteiligung immer lauter. Landauf, landab nehmen die Bürgerbegehren zu. Hilft uns wirklich eine direkte Bürgerbeteiligung nach Schweizer Modell oder belassen wir es grundsätzlich bei unserer parlamentarischen Demokratie?

Urbanicom ist der Auffassung, dass unser heutiges System der Planverfahren beibehalten aber neu ausgerichtet und optimiert werden muss. Denn: Kann sich die Legislative auf Dauer den Möglichkeiten der Neuen Medien verschließen? Haben sich mittlerweile zuverlässige und belastbare Verfahren herauskristallisiert, die eine facettenreichere Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren ermöglichen?

Auch wenn immer mehr Verwaltungen die Beteiligung der Bürger nicht mehr nur als notwendiges Übel betrachten und sich über das gesetzlich verankerte Mindestmass hinaus den Bürgern zuwenden, so geschieht dies quantitativ und qualitativ sehr unterschiedlich, je nach Gutdünken und abhängig von den jeweils von Ort zu Ort handelnden Personen.

Die technischen Möglichkeiten mit Hilfe des Internets müssen von den Vorhabensträgern aktiv genutzt werden. Streckenweise reduziert sich die Bürgerbeteiligung auch heute noch auf die Veröffentlichung von B-Plänen durch Zeitungsanzeigen in schwarz-weiß - anderenorts werden vielfach bereits verschiedene Filmsimulationen über Internet gezeigt. Dass eine derlei unterschiedliche Verfahrensweise bei der Herstellung von Transparenz über Bauvorhaben welcher Größe auch immer beim Bürger nicht zur Vertrauensbildung beiträgt, versteht sich von selbst.

Urbanicom möchte im Folgenden Anregungen geben, wie der Beteiligungsprozess der Bürger verbessert und verstetigt werden kann und gleichzeitig Bürokratie abgebaut sowie Verfahren vereinfacht werden, um staatliche und private Investitionen zu beschleunigen und zusätzliche Wachstumsimpulse zu setzen.

## 2. Interdisziplinäre Partizipation

Dass in diesem Diskurs u.a. weitere Nachbardisziplinen sowie die Kammern, Verbände und Projektentwickler beteiligt werden müssen, zeichnet sich nicht allein durch die von Experten zu bewertenden technischen sowie planerischen Möglichkeiten aus.

<sup>1</sup> <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2011-01/direkte-demokratie-spd-maas/seite-2>



Auch weist der vielfach in Zusammenhang mit der „Neuen Bürgerbeteiligung“ verwandte Begriff des „Dritten Sektors“ auf eine soziologische Komponente hin.<sup>2 3</sup>

Veränderungen im Regelwerk der staatlichen und kommunalen Bürgerbeteiligung verlangen von den Verfassern daher einen interdisziplinären Ansatz sowie eine Brückenbildung zwischen einer an sich nicht an Amtlichkeit interessierten amorphen Zielgruppe (Dritter Sektor) und den festgeschriebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen unserer parlamentarischen Demokratie. Dabei haben die Städte und Gemeinden eine besondere Rolle, da sie sowohl untere Verwaltungsebene im Staat, als auch kommunale Selbstverwaltung, also selbstorganisierte Gesellschaft sind.

Neben den Ideen des „Dritten Sektors“ stehen die Grundwerte außer Frage, denn:

- die gewählten Volksvertreter, denen über die Bürgerbeteiligung die wesentlichen Inhalte für die Entscheidungsfindung vermittelt werden sollen, entscheiden in einer parlamentarischen Demokratie,
- die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sind das Ergebnis eines über Jahrzehnte bewährten Prozesses von sinnvoll modifizierten Regelwerken, so dass eine erweiterte Bürgerbeteiligung nur eine Ergänzung der bestehenden Methoden und Abläufe sein kann.

Urbanicom ist davon überzeugt, dass hierdurch die parlamentarische Beteiligung gestärkt und zukunftssicher gemacht wird.

### 3. Möglichkeiten einer effizienteren Bürgerbeteiligung bei den Planungsphasen

Die Realisierung von Bauprojekten verläuft im Grundsatz in drei Phasen:

- I. Die Vorphase
- II. Die Planungsphase
- III. Die Bauphase

*Im Folgenden werden die Planungsphasen näher beleuchtet und als erste Diskussionsgrundlage aufgezeigt, wie in jeder Phase die „Neue Bürgerbeteiligung“ nach Meinung von Urbanicom vollzogen werden könnte.*

#### I. Die Vorphase

In dieser Phase, in der ein privater oder öffentlicher Investor bzw. eine Stadt eine Idee entwickelt und im Fall der Investorenentwicklung erstmalig der Stadt vorgestellt hat, ist die Bereitschaft zur Bürgerbeteiligung von Seiten des Investors (öffentlich oder privat) wünschenswert. Außerdem sollte frühzeitig eine Darstellung, Diskussion und Bewertung von Alternativen vorgenommen werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass eine umfassende Transparenz in dieser Phase auch Risiken mit sich bringt, wenn z.B. der beabsichtigte Kauf einer zur Realisierung wichtigen Immobilie oder Fläche zu Finanzspekulationen führt. Hierdurch wäre die Bürgerbeteiligung kontraproduktiv für einen reibungslosen Projektverlauf.

<sup>2</sup> Der Dritte Sektor umfasst neben den beiden anderen Sektoren Staat und Markt den gesamten Bereich sozialer Bewegungen, die auf freiwilligen Betätigungen, Selbstorganisation und bürgerschaftlichem Engagement basieren. <http://www.die-deutschen-buergerstiftungen.de/de/news-wissen/buergerstiftungswissen/glossar.html>

<sup>3</sup> So zeichnen sich Dritter-Sektor-Organisationen in Abgrenzung zum Staat und zur öffentlichen Verwaltung durch ein geringeres Maß an Amtlichkeit aus. Im Unterschied zu Firmen und Unternehmen besteht ihre Zielsetzung nicht in der Gewinnmaximierung, sondern sie unterliegen dem so genannten nonprofit-constraint. Dies bedeutet, dass Gewinne zwar erwirtschaftet, aber nicht an Mitglieder oder Mitarbeiter ausgeschüttet, sondern wieder in die Organisationen reinvestiert werden müssen. Und schließlich sind Dritter-Sektor-Organisationen auch keine gemeinschaftlichen Einrichtungen, da im Unterschied zu Familie, Clan oder Ethnie Mitgliedschaft und Mitarbeit in Dritter-Sektor-Organisationen auf Freiwilligkeit und damit auf einer individuellen Entscheidung beruht. Annette Zimmer: „Dritter Sektor und Soziales Kapital“. Münsteraner Diskussionspapiere zum Nonprofit-Sektor – Nr. 19 Januar 2002, Seite 2 | [http://www.aktive-buergerschaft.de/fp\\_files/Diskussionspapiere/2002wp-band19.pdf](http://www.aktive-buergerschaft.de/fp_files/Diskussionspapiere/2002wp-band19.pdf)



Bisher existiert jedoch in der Vorphase keine rechtliche Festschreibung für eine Bürgerbeteiligung, so dass, auch in Anbetracht der dargestellten Risiken, die Form und inhaltliche Tiefe der Bürgerbeteiligung auszuarbeiten sind.

## II. Die Planungsphase

In dieser Phase wird zunächst einmal der öffentliche oder private Bauherr definiert (Ausnahme: Bauliche Maßnahmen nach §§ 37 und 38 BauGB).

Daneben werden für diese Phase vom Gesetzgeber, neben der Festschreibung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, auch die Beteiligung der Bürger durch die frühzeitige sowie förmliche Bürgerbeteiligung definiert. Jedoch haben die Gemeinden in der Art der Ausgestaltung der Beteiligung Spielräume. Diese reichen vom „Schwarzen Brett“ über Veröffentlichungen in der Lokalpresse und im Internet bis hin zu öffentlichen Foren. Hier hat eine Harmonisierung stattzufinden.<sup>4</sup>

Zudem muss es Anreize im Hinblick auf eine intensivere Beteiligung der Bürger für die privaten Bauherren geben. Die alleinige Aussicht auf eine z.B. mit den vermeidlichen Zielgruppen (z.B. bei Handelsimmobilien) im Vorfeld abgestimmte Planung, wird in Anbetracht der Risiken sowie eventueller zusätzlicher Kosten nicht ausreichen. Hierzu ist ein Katalog der städtischen Möglichkeiten zur Förderung von Projekten als Handlungsempfehlung zu erarbeiten (z.B. generelle Befreiung von der Stellplatzabläse).

Die Bauprojekte werden durch unterschiedliche Kennziffern bewertet, die in Form einer Checkliste zu einer Beurteilung der Notwendigkeit einer intensiven Bürgerbeteiligung beitragen kann.

Als Anhangspunkte können dienen:

- Relevanz des Projektes für die gesamte Innenstadt/Stadt
- Lage des Objektes (Innenstadt - Grüne Wiese; oder Unterteilung in Baugebiete)
- Größe des Projektes
- Komplexität des Projektes (z.B. Denkmalschutz, Innenstadtlage)
- Maß der räumlichen Betroffenheit
- Tiefe der Betroffenheit
- Ökofaktor für Gebäude

Doch auch nach Abschluss der Bürgerbeteiligung sowie des sich anschließenden Abwägungsprozesses kann es bei unvereinbaren Gegensätzen bleiben. Diese diametralen Positionen sind nach Auffassung von Urbanicom zukünftig zu bewerten und gegebenenfalls vor Beginn der Realisierungsphase durch einen Mediator auszugleichen und schließlich durch das jeweilige demokratisch legitimierte Gremium (z. B. Rat) zu entscheiden.

Gleichwohl kann die Mediation schon zu Beginn der Planungsphase starten. Hierdurch ergibt sich die Chance, neben den interessierten Bürgern auch die politischen Entscheidungsträger stärker in den Planungsprozess zu integrieren. Dieses Höchstmaß an Transparenz befördert den Informationsfluss für die gewählten Vertreter, da die Politik nicht mehr auf die weitestgehend einseitige Unterrichtung durch die Verwaltung und den Projektentwickler angewiesen ist.

<sup>4</sup> Hierbei ist zudem anzunehmen, dass die Abbildung der B-Pläne teilweise noch farblos geschieht, so dass die Darstellungsformen durch Farben für die Unterscheidung von Flächenmerkmalen nicht genutzt werden und somit die Lesbarkeit der Pläne nicht dem Machbaren entspricht. Dies verstärkt den Eindruck vieler Bürger, dass es bei der Bürgerbeteiligung eher um eine Pflicht, denn um das notwendige Einholen von Informationen aus der Breite der Gesellschaft handelt.



### III. Die Bauphase

Während der Bauphase ist die Beteiligung der Bürger aus planungsrechtlicher Sicht abgeschlossen. Die Bauphase bringt jedoch für die Bürger häufig erhebliche Belastungen und Einschränkungen mit sich. In Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Projektes sollte dieser Prozess durch ein professionelles Baustellenmarketing oder gar Mediation begleitet werden.

## **4. Prüfaufträge zur Bürgerbeteiligung und Planungsbeschleunigung**

Urbanicom schlägt folgende Maßnahmen zur Investitionsbeschleunigung und stärkeren Bürgerbeteiligung vor:

### 4.1 Verbesserung der Bürgerbeteiligung

4.1.1. *Mehr Transparenz der Planungsverfahren:* Bei Projekten, die im üblichen Verfahren geplant und entwickelt werden, muss die Transparenz der Verfahren verbessert werden. Informationen über ein Vorhaben dürfen nicht mehr nur eine „Holschuld“ der Bürgerinnen und Bürger sein, sondern müssen zu einer „Bringschuld“ der Behörden werden. Dies kann auch die zusätzliche Beteiligung in der Vor- sowie Bauphase umfassen.

Die Auslegung von Plänen, die Möglichkeit zur Einreichung von Einwendungen sowie die Einladungen zu Erörterungsterminen müssen bei Planfeststellungsverfahren für Großprojekte nicht nur den unmittelbar Betroffenen durch Einladungen bzw. Mitteilung im Amtsblatt öffentlich gemacht, sondern in geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise in der lokalen Presse und über entsprechende Internetplattformen oder durch öffentliche Präsentationen) frühzeitig einem größeren Kreis zugänglich gemacht werden.

Der größere Aufwand an Betreuung und Begleitung der Bürgerbeteiligung führt tendenziell zu weniger Anfechtungen und Gerichtsverfahren im Nachhinein.

Zugleich müssen zeitraubende und kostenintensive Erörterungs- und Auslegungspflichten gestrafft und Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten des Verfahrens verbessert werden, um die Akzeptanz von Ergebnissen zu erhöhen. Hierzu muss die Nutzung neuer Medien zur formellen und informellen Bürgerbeteiligung (Stichwort E-Governance) in den einschlägigen Gesetzen verankert und entsprechende Verfahren geregelt werden. Zudem sollten die „Darstellungsoptionen“ der Bürgerbeteiligung harmonisiert werden.

4.1.2. *Stärkere Öffnung des Planungsrechts für Mediationsverfahren:* Die Erfahrungen mit S21 und dem Ausbau des Frankfurter Flughafens zeigen, dass planungsbegleitende Mediations- und Vermittlungsverfahren hervorragend dazu geeignet sein können, Akzeptanz für Planungsvorhaben zu schaffen. Dies darf allerdings nicht zu einer übermäßigen Verrechtlichung der Mediation führen und so diesem Instrument seine Flexibilität nehmen. Es muss vielmehr darum gehen, im Rahmen des Planungsrechtes den gesetzlichen Freiraum zu schaffen, um mediative Elemente im Planungsverfahren zu stärken bzw. Mediationsverfahren und Planungsverfahren stärker zu verbinden und den Stellenwert von Mediations- und Vermittlungsverfahren zu erhöhen.

Hierzu werden folgende *Optionen* zur Diskussion gestellt, die im weiteren Verfahren noch eingehender geprüft und in einem intensiven Dialog mit der Öffentlichkeit und Experten weiter entwickelt werden sollen:



- Die Erstellung von Gutachten zu einem Planungsvorhaben im *Joint Fact Finding*-Prozess. Das heißt: Fragestellung, Ausschreibung und Vergabe eines Gutachtens erfolgt gemeinsam durch die an der Mediation beteiligten Parteien. Das Gutachten wird dann transparent in mehreren Phasen erstellt, so dass alle Parteien die Möglichkeit haben, die Bewertung des Vorhabens zu begleiten. Dadurch wird Transparenz und damit Vertrauen in den Entscheidungsprozess geschaffen.
- Die Möglichkeit, Mediationsverfahren als ersetzende (aber nicht vorgeschriebene) Alternative zu den klassischen Erörterungsterminen zu nutzen, wie es z.B. das hessische Verwaltungsverfahrensgesetz kennt. Aufgabe des Mediationsverfahrens wäre dann die Vorbereitung einer Entscheidung für die Inhalte eines Planfeststellungsbeschlusses in Form eines integrativen Gesamtgutachtens.
- Die Möglichkeit, dass Ergebnisse von Mediationsverfahren in die weitere Planung einfließen oder sogar zu ihrer Grundlage werden (bspw. durch die Verankerung in Raumordnungs-, Regionalentwicklungs- und Landesentwicklungsplänen).

4.1.3. *Bürgerentscheide zu Planungsvorhaben*: Das Instrument des Bürgerentscheides für Projekte von lokaler oder regionaler Bedeutung sollte gestärkt werden. Da es sich hierbei allerdings um kommunale bzw. landespolitische Entscheidungen handelt, kann dies nicht bundeseinheitlich geregelt werden. Neben der bereits bestehenden Möglichkeit, in einem Bürgerentscheid eine Grundsatzentscheidung über ein Bauvorhaben zu treffen, muss die Option geschaffen werden, dass die Bürgerinnen und Bürger in einem frühen Stadium des Planungsverfahrens an der Entscheidung insbesondere über die Eckpunkte des Vorhabens bzw. bestimmte Planungsalternativen beteiligt werden. Diese demokratische Entscheidung schafft Akzeptanz und erhöht gleichzeitig die Planungs- und Kostensicherheit für die Investoren. Dementsprechend sind die Möglichkeiten zum Einsatz von Beteiligungsverfahren bis hin zur Option eines Bürger- oder Volksentscheids am Beginn eines Großprojekts zu erweitern. Wenn die politische Beteiligung bei Großprojekten zu Beginn des Verfahrens ausgeweitet wird, kann und muss im Gegenzug das Planungsrecht vereinfacht und Planungsverfahren wesentlich entlastet und beschleunigt werden.

#### 4.2 Stärkere Gleichbehandlung privater und staatlicher Infrastrukturvorhaben

*Ausweitung der Regelungen zur Infrastrukturplanungsbeschleunigung auf private Investoren*: Nach den positiven Erfahrungen mit Investitionsbeschleunigungsmaßnahmen für staatliche Infrastrukturprojekte müssen die entsprechenden Regelungen zur Beschleunigung von Behördenentscheidungen auch für privatwirtschaftliche Vorhaben einführen. Gegenwärtig herrscht hier zweierlei Recht. Dies erfordert vor allem Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz, wie zum Beispiel die Einführung einer Regelung, nach der die Behörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen innerhalb einer Frist zu prüfen und ihre Vollständigkeit zu bestätigen hat.

Sofern Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes nicht 1:1 überführt werden, bedarf dies einer belastbaren Begründung. Eine einseitige Übernahme verfahrensverlängernder Maßnahmen lehnen wir ab.

Vereinfachungen dürfen jedoch nicht zu einer faktischen Beschneidung der Bürgerbeteiligung oder des Rechtsweges führen. So stellt zum Beispiel der Erörterungstermin gegenwärtig die einzige Möglichkeit dar, im Verfahren Einfluss auf die Planung zu nehmen, die Öffentlichkeit zu informieren und das Verfahren möglichst transparent zu gestalten. Der Erörterungstermin darf nicht von der Regel



zur Ausnahme werden. Die Behörde soll nur prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für einen Erörterungstermin vorliegen. Ist das der Fall, hat dieser zu erfolgen (gebundene Entscheidung).

#### 4.3 Weitere Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung

4.3.1. *Verbesserung der behördlichen Beratungsleistung:* Oftmals treten Verzögerungen im Genehmigungsverfahren dadurch auf, dass Antragsunterlagen fehlen oder durch den Antragsteller unzureichend aufbereitet wurden. Insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch das komplexe Antragsverfahren stark belastet werden, müssen die zuständigen Behörden in vielen Fällen zu besserer Beratungsleistung angehalten werden. Hierzu ist insbesondere im Anschluss an das bereits heute mögliche Informationsverfahren (Scoping) der Umfang der vom Investor beizubringenden Unterlagen verbindlich festzulegen und zu dokumentieren. Hierzu sind bundeseinheitliche Planungsleitlinien zu erstellen, die Zeitpläne im Rahmen von Genehmigungsverfahren festlegen und im Rahmen von praktischen Verfahrenshinweisen etwa Umfang und Inhalt der im Verfahren vorzulegenden Dokumente regeln.

4.3.2. *Abschichtungswirkung der Umweltverträglichkeitsprüfung:* Eine Abschichtungswirkung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist bis heute nur fakultativ der Fall. Diese soll verpflichtend werden. Denn in den jeweiligen UVPs für das Raumordnungsverfahren und das Planfeststellungsverfahren werden bislang oftmals zahlreiche Belange doppelt geprüft. Dies kann vermieden werden, indem UVP Belange, die bereits im Raumordnungsverfahren geprüft wurden, im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren nicht noch einmal geprüft werden. Einschränkungen des materiellen Prüfumfanges sollen damit ausdrücklich nicht verbunden sein. Mit § 16 UVPG finden sich im deutschen Recht bereits Vorschriften, die eine solche Bündelung vorsehen, von denen in den Verfahren aber regelmäßig kein Gebrauch gemacht wird. Gleiches gilt für die Möglichkeit, auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen zu verzichten, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird (§ 15 ROG).

4.3.3 *Entlastung der Planungsbehörden:* Planungsbehörden sind heute oftmals stark überlastet, weil zeitliche Kapazitäten durch aufwendige Management- und Koordinierungsaufgaben gebunden sind. Außerdem werden frei werdende Stellen im Zuge von Ausgabenkürzungen nicht nachbesetzt oder geeignete Bewerber zu öffentlichen Konditionen nicht gefunden. Die Verwaltung sollte daher bei Vorgängen, die nicht den Kern des Abwägungsprozesses betreffen (nach dem Vorbild des § 4b BauGB) die Möglichkeit eröffnen, neutrale Berater einzuschalten. Dazu können die Organisation der Antragskonferenz, die Erstellung von Verfahrensleitplänen, die Fristenkontrolle oder die faktische Durchführung von Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung gehören.

4.3.4. *Bagatellvorbehalt und Verbesserungsgenehmigung:* Zur Stärkung der Transparenz und Rechtssicherheit behördlicher Entscheidungen setzen wir uns in diesem Zusammenhang für die Entwicklung einheitlicher Leitlinien zur Bestimmung von Bagatellfällen ein. Zudem wollen wir, dass der Grundsatz der Verbesserungsänderungsgenehmigung, der im Immissionsschutzrecht bereits bekannt ist, auch für andere Gesetze Anwendung findet.

4.3.5. *Bürokratieabbau gemeinsam mit den Ländern:* In wesentlichen Politikbereichen kann es zu einer nachhaltigen Reduzierung von Bürokratie und einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nur in Zusammenarbeit mit den Ländern kommen. Im Dialog mit den Ländern muss darauf hingewirkt werden, dass die Länder in einer Vereinbarung zu einer stärkeren Allgemeinverbindlichkeit von Regelungen der Musterbauordnung finden und dem Anzeigeverfahren ein größeres Gewicht einräumen. Denkbar ist im Zusammenhang mit letzterem auch eine für den Bauherrn fakultative Regelung, die auf einer freiwilligen Zertifizierung von Architekten und





Bauingenieuren aufsetzt. Darüber hinaus sollte angestrebt werden, in Kooperation mit den Ländern Modellregionen für den Bürokratieabbau zu schaffen.

**4.3.6. Evaluation nationaler und europäischer Gesetzgebung:** Die Verbesserung der deutschen und europäischen Rechtsetzung ist ein fortlaufender Prozess. Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen, muss eine umfassende Evaluation nationaler und europäischer Vorschriften im für Infrastrukturprojekte relevanten Planungs- und Genehmigungsrecht vorgenommen und entsprechende Reformvorschläge ausgearbeitet werden. Insbesondere soll die Übererfüllung von EU-Vorgaben durch nationales Recht aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Auswirkungen bewertet und Möglichkeiten für eine bessere Koordinierung länderübergreifender Planfeststellungsverfahren geprüft werden. Die Anlagen zum UVP-Gesetz sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 der europäischen UVP-Richtlinie dahingehend zu überprüfen, ob die geltenden Bestimmungen noch angemessen sind.

## **5. Ausblick und Handlungsempfehlungen**

Neue Formen der Bürgerbeteiligung werden zudem in einer steigenden Zahl von Städten und Gemeinden ausprobiert. Urbanicom schlägt vor, aus diesen Erfahrungen zu lernen und die besten Beispiele darzustellen, um eventuell eine vereinheitlichte und ein zukunftsgerichtetes Regelwerk erarbeiten zu können.

Urbanicom würde es begrüßen, wenn das BMVBS sich dem Thema der „Neuen Bürgerbeteiligung in Planverfahren“ im weiteren Prozess der Fortschreibung des Weißbuch Innenstadt widmen und auch hierüber einen Diskussionsprozess einleiten würde.

Vorstand urbanicom e.V.  
Februar 2012